

**4.07.01.02 Gemeindeorganisation - Kommunikation
Feuer- und Feuerwerksverbot**

I. Sachverhalt

Aufgrund der langanhaltenden Trockenheit und der weiterhin grossen Brandgefahr besteht die Möglichkeit eines Flächenbrands für Wald, Wiesen und Siedlungsgebiete beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen. Gemäss Wetterprognosen ist in den kommenden Tagen weder mit einer markanten Abkühlung noch mit ausreichenden Niederschlägen zu rechnen, welche die Situation wesentlich entschärfen würden.

Da der Kanton Aargau noch keine Weisung herausgelassen hat, hat die Gemeinde Stein den umliegenden Gemeinden eine Anfrage unterbreitet, ob diese ein regional koordiniertes Feuerwerksverbot begrüssen würden. Ziel ist es, im Bezirk Rheinfelden sowie nach Möglichkeit in den angrenzenden Gemeinden ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen und die Bevölkerung frühzeitig zu informieren. In der Zwischenzeit haben auch mehrere Gemeinden im Oberen Fricktal ein Verbot ausgesprochen.

II. Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet angesichts der aktuellen Gefahrenlage ein koordiniertes Vorgehen als sinnvoll. Ein regional abgestimmtes Feuerwerksverbot trägt zur Vermeidung von Bränden bei und schafft Klarheit für die Bevölkerung. Zudem wird verhindert, dass in einzelnen Gemeinden unterschiedliche Regelungen gelten.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass ein kantonales Feuerwerksverbot weiterhin möglich ist. Sollte der Kanton ein solches beschliessen, würden die Gemeinden entsprechend informiert. Unabhängig davon unterstützt der Gemeinderat die Bestrebungen der Gemeinden, frühzeitig eine gemeinsame Haltung einzunehmen.

Das Verbot soll ab Freitag, 24. Juni 2026, 15.00 Uhr, in Kraft treten und dauert bis zur Aufhebung durch den Gemeinderat an.

III. Entscheid

Mittels Präsidialverfügung wird gestützt auf § 18 Abs. 3 des Polizeireglements in Verbindung mit § 45 Abs. 2 lit. d des Gemeindegesetzes verfügt:

1. Für das Gemeindegebiet von Eiken gilt ab Freitag, 24.07.2026, 13.00 Uhr, bis auf Widerruf ein allgemeines Feuer- und Feuerwerksverbot. Davon ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills.
2. Einer Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, der anfragenden Gemeinde die Zustimmung des Gemeinderates mitzuteilen und die weiteren Entwicklungen auf kantonaler Ebene zu verfolgen.

Geschäft

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung der Aargauischen Gebäudeversicherung, Bleichermattstrasse 12, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen so entschieden werden soll.
3. Auf eine Beschwerde, die den Anforderungen gemäss Ziffer 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die Parteikosten zu bezahlen.

FÜR DEN GEMEINDERAT EIKEN



Didi Schärer
Vizeammann

Verteiler

- Gemeinderat Eiken (per E-Mail)
- Werkhof Eiken (per E-Mail)
- Repol Oberes Fricktal
- Feuerwehr Sisslerfeld (per E-Mail)
- Akten